Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 795**

18. Wahlperiode Eingang: 27.10.2026

Antrag

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke und Viviane Sigg u. a. SPD

Mit dem Unterhaltsvorschuss weiterhin Kinder von getrennt lebenden Elternteilen und Alleinerziehende in Baden-Württemberg unterstützen und sie vor Einkommensarmut und Ausgrenzung bewahren

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. in welchen Lebenssituationen Elternteile in Baden-Württemberg für ihre Kinder Hilfen durch den Unterhaltsvorschuss, die Beistandschaft oder beides erhalten können und welche Verbesserungen ihrer Lebens- und Einkommenssituation sich daraus in aller Regel ergeben;

2. wie viele leistungsberechtigte Kinder in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren Unterhaltsvorschuss (aufgeschlüsselt nach Alter der Leistungsberechtigten) erhalten haben;

3. wie sich dabei seit Juli 2017 die Anhebung der Altersgrenze für den Leistungsbezug vom 12. auf das vollendete 18. Lebensjahr und die Aufhebung der maximalen Bezugsdauer von 72 Monaten ausgewirkt haben;

4. in wie vielen Fällen in den letzten zehn Jahren Eltern in Baden-Württemberg für ihre Kinder Beistandschaft durch das Jugendamt erhalten haben und welche konkreten Hilfen damit verbunden sind;

5. aus welchen Gründen der Elternteil, der eigentlich zu einer Unterhaltszahlung verpflichtet wäre, den Unterhalt nicht, zunächst nicht oder in zu geringem Umfang zahlt und welche Zahlen (absolut und in Prozent) jeweils für diese Gruppen in Baden-Württemberg vorliegen;

6. welche Rückgriffquote in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg erreicht werden konnte und wie dabei der starke Abfall seit 2022 zu erklären ist;

7. wie viele und welcher Anteil der Rückgrifffforderungen der zuständigen Behörden in den letzten Jahren aus welchen Gründen verjährt sind;

8. wie sie Vorschläge beurteilt, mit denen der Rückgriff erhöht werden könnte, insbesondere

   a) die Konzentration von Fällen, bei denen der Rückgriff bei im Ausland lebenden Elternteilen oder aus Vermögenswerten angestrebt wird, sowie der Vollstreckung in besonders qualifizierten Verwaltungseinheiten,
   b) einen besseren Datenaustausch etwa mit den Finanzämtern oder Sozialleistungsträgern sowie zeitnah auch über das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS),
   c) Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht,
   d) erweiterte Auskunftspflichten,
   e) eine Verlängerung der Verjährungsfrist für rückständige Unterhaltsforderungen;
   f) Maßnahmen wie den Entzug des Führerscheines, des Jagd- oder Waffenscheines bzw. der Waffenbesitzkarte oder kommunale Stadionverbote;

9. welche dieser Maßnahmen bereits in Baden-Württemberg mit welchem Erfolg durchgeführt werden bzw. was zu ihrer Umsetzung in Baden-Württemberg nötig wäre;

10. inwiefern und in welcher Größenordnung anzunehmen ist, dass Alleinerziehende, die aktuell in Baden-Württemberg Unterhaltsvorschussleistungen erhalten, bei dem Wegfall der Leistungen auf Leistungen der Grundsicherung, Wohngeld oder andere Sozialleistungen angewiesen sein würden;

11. inwiefern sich die Personalsituation in den für den Unterhaltsvorschuss und die Beistandschaft zuständigen Ämtern, darunter insbesondere unbesetzte Stellen auf die Situation der Hilfegewährung und die Rückgriffquote auswirken.

27.10.2026

Dr. Kliche-Behnke, Sigg, Binder, Kirschbaum, Wulff SPD

B e g r ü n d u n g

Der Unterhaltsvorschuss und die Beistandschaft sind ganz wesentliche Instrumente, um Kinder von getrennt lebenden Elternteilen, darunter sehr vielen Alleinerziehende, zu unterstützen. Allein ihr Vorhandensein bewirkt, dass sich die Elternteile auf eine nachvollziehbare Höhe des Unterhalts einigen bzw. dass die Höhe festgelegt wird. Unterhaltsverpflichtete können sich deshalb deutlich weniger der (zeitgerechten) Zahlung des angemessenen Unterhalts entziehen. Zudem wird der direkte Streit zwischen den Elternteilen mit Auswirkungen auf die Kinder reduziert. Die Abgeordneten fragen insbesondere, wie Unterhaltsverpflichtete eher zu pünktlicher und ausreichender Zahlung angehalten und damit auch öffentliche Haushalte entlastet werden können.